

Durch die Corona-Pandemie kommen viele Vereine in existentielle Schwierigkeiten. In verschiedenen Bundesländern können hierfür unter bestimmten Voraussetzungen auch gemeinnützige Vereine Soforthilfen in Anspruch nehmen. Weitere Hinweise finden Sie unter folgenden Links:
Bitte beachten Sie, dass diese Seite ständig aktualisiert wird.

Baden-Württemberg:

Mit dem Formular "Soforthilfe Corona BW" kann ein Antrag auf einen einmaligen Zuschuss gestellt werden. Das gilt nur, wenn es den Betroffenen durch die Corona-Krise nicht mehr möglich ist, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Laut Württembergischem Landessportbund (WLSB) können auch Vereine einen Antrag stellen, sofern sie als "gemeinnütziges Sozialunternehmen" gelten und "regelmäßig eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben" anbieten. Die Höhe des Zuschusses ist nach der Zahl der Beschäftigten gestaffelt. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:
<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>

Bayern:

Die Corona-Soforthilfe steht nun auch Körperschaften des Non-Profit-Sektors (z.B. Vereine, Stiftungen etc.) mit bis zu 250 Beschäftigten, die sich im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (vgl. §§ 14,64 Abgabenordnung (AO)) bzw. Zweckbetriebe (vgl. §§ 65 ff. AO) unternehmerisch betätigen und aufgrund der Corona-Krise Liquiditätsprobleme haben. Somit sind auch Vereine antragsberechtigt, sofern sie tatsächlich wirtschaftlich tätig sind. Das Antragsformular des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft finden Sie unter:
<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Eine gute Erläuterung hierzu finden Sie auch beim BLSV unter:

https://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/FAQ_Coronavirus_Auswirkungen_BLSV.pdf

Hamburg:

<https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hcs>

Hessen:

<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfen/wichtige-antworten-zur-corona-soforthilfe>

Nordrhein Westfalen:

<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

Rheinland-Pfalz:

Der Landessportbund Rheinland-Pfalz (LSB RLP) hat informiert, dass auch Sportvereine "mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb" berechtigt sind, einen Antrag auf Soforthilfe zu stellen. Dafür muss das Formular „Soforthilfe Corona RLP“ ausgefüllt und bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) eingereicht werden. Wichtige Hinweise zum Antragsverfahren finden Sie unter folgendem Link:

<https://isb.rlp.de/corona-soforthilfe.html>

Thüringen:

<https://www.aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen/Corona-FAQ>

Saarland:

Hier haben Sportvereine die Möglichkeit ihren finanziellen Schaden beim Landessportverband Saarland (LSVS) bis zum 03.05.2020 zu melden. **Ein Anspruch auf eine mögliche**

Auszahlung/Erstattung gibt es allerdings nicht:

<https://www.lsvs.de/vereinsservice/kompetenzzentrum-ehrenamt/informationen-zum-coronavirus/meldesystem-fuer-fachverbaende-und-vereine-meldung-finanzieller-schaeden-in-der-corona-krise.html>